

auch widerrufen werden kann. Dies spielt besonders dann eine Rolle, wenn sich die Umstände über den Urlaub oder betriebliche Bedingungen überraschend ändern.

Grundsätzlich gilt dabei, dass ein gewährter und festgelegter Urlaub nicht einfach durch den Arbeitgeber widerrufen werden kann. Der Arbeitgeber ist an seine Urlaubsgewährung gebunden. Für ein pauschales Widerrufsrecht fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Die Änderung von Urlaubstagen muss einvernehmlich erfolgen

Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein bereits gewährter und festgelegter Urlaub nicht nachträglich noch geändert werden kann. Wenn die Urlaubstage auf die Veranlassung von Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber nachträglich geändert werden, bedarf es einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses.

Eine einseitige Änderung der Urlaubstage kann nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen. Darunter fallen

zum Beispiel Katastrophenfälle oder der überraschende Ausfall von mehreren Beschäftigten, wenn dadurch der betriebliche Fortgang gefährdet wird.

Auch Arbeitgeber dürfen Brückentage anordnen

Einige Unternehmer schließen bei Feiertagen, die auf einen Dienstag oder ein Donnerstag fallen, gerne Teile ihres Unternehmens. Sie legen dadurch eine Betriebsruhe ein. Dabei stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer einen Brückentag anordnen darf. Der Arbeitgeber darf entgegen den Urlaubswünschen des Arbeitnehmers, unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BurlG, einen Urlaubstag anordnen.

Diese Anordnung kann der Arbeitgeber jedoch nur machen, wenn zum Beispiel dringende betriebliche Gründe vorliegen. Die Betriebsruhe, um einen Brückentag im Unternehmen anzuordnen, kann der Arbeitgeber jedoch nicht allein festlegen. Auch der Betriebsrat hat an dieser Stelle ein

Mitbestimmungsrecht, um an bestimmten Tagen durch eine Betriebsvereinbarung eine Betriebsruhe festzulegen.

Auch durch Überstunden kann ein Brückentag eingelegt werden

Für einen Brückentag muss jedoch nicht zwingend Urlaub genommen werden. Ein Brückentag kann auch durch das Abbuchen von Überstunden eingelegt werden. Überstunden können für Brückentage jedoch nur abgearbeitet werden, wenn im Unternehmen über die Berechtigung zur Abbuchung von Arbeitszeitkonto eine Betriebsvereinbarung getroffen wurde. ■

Rückfragen:

RA Volker Görzel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte
Hohenstaufenring 57 a, 50674 Köln
Fon: 0221/2921920,
Fax: 0221/292192 5
E-Mail: goerzel@hms-bg.de
www.hms-bg.de

K6 MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!
MEDIEN

Anzeige

Medienkompetenz aus einer Hand

Grafikdesign, Printdesign, Webdesign, Programmierung und im IT Bereich

www.k6-medien.de

E-Mail: info@k6-medien.de